

Merkblatt



Hinterlassenenleistungen

Wer hat Anspruch?

Anspruch auf Hinterlassenenleistungen haben grundsätzlich überlebende Ehegatten, Partner gleichen oder verschiedenen Geschlechts und Kinder bis 18 bzw. 25 Jahre von verstorbenen Versicherten oder von Berechtigten auf Alters- oder Invalidenpensionen. Unter bestimmten Bedingungen können im Weiteren geschiedenen Ehegatten, Stief- und Pflegekindern sowie sonstigen unterstützten Personen, Eltern oder Geschwistern Leistungen gewährt werden.

Pension für Ehegatten und eingetragene Partner

Anspruch auf eine geschlechtsneutrale Ehegattenpension haben überlebende Ehegatten und eingetragene Partner (nach Partnerschaftsgesetz) von verstorbenen Versicherten oder von Berechtigten auf Altersoder Invalidenpensionen, wenn sie bei deren Tod eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- > Sie kommen für den Unterhalt eines Kindes, Stief- oder Pflegekindes auf.
- > Sie beziehen eine Rente der IV (1. Säule).
- > Sie haben das 40. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe bzw. eingetragene Partnerschaft hat mindestens 5 Jahre gedauert. Eine allfällig vorangegangene Lebensgemeinschaft gemäss Art. 55 des Vorsorgereglements der PKZH wird angerechnet.

Sind die Voraussetzungen für eine Ehegattenpension nicht erfüllt, hat der überlebende Ehegatte bzw. eingetragene Partner Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von 3 Ehegatten-Jahrespensionen, inklusiv allfällige Zusatzpension.

Die Pension beträgt ²/₃ der zuletzt ausgerichteten Invaliden- bzw. Alterspension. Beim Tod von Aktiv Versicherten beträgt die Pension ²/₃ der Invalidenpension bzw. während dem Aufschub des Bezugs der Altersleistung, der Alterspension, auf welche die versicherte Person Anspruch gehabt hätte. Ergänzend wird eine Zusatzpension in Höhe von ²/₃ einer allfälligen Invalidenzusatzpension bis spätestens zu jenem Zeitpunkt entrichtet, in dem die verstorbene Person das 65. Altersjahr vollendet hätte.

Der geschiedene Ehegatte ist dem verwitweten Ehegatten gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und im Scheidungsurteil eine Unterhaltsrente zugesprochen wurde.

Die Pension entspricht der Hälfte der Ehegattenpension. Übersteigt die Pension allein oder zusammen mit Leistungen anderer Versicherungen den Anspruch aus dem Scheidungsurteil, wird sie um den überschiessenden Teil gekürzt.

Nach Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft haben überlebende eingetragene Partnerinnen oder Partner die gleiche Rechtsstellung wie geschiedene Ehegatten.

Seite 1 MB-140

Pension für Partner mit eingereichtem Unterstützungsvertrag

Der überlebende Partner gleichen oder verschiedenen Geschlechts ist dem verwitweten Ehepartner bezüglich Anspruchsberechtigung und Höhe der Leistungen (Ehegattenpension bzw. einmalige Abfindung) gleichgestellt, sofern folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- > Beide Partner sind unverheiratet, und zwischen ihnen besteht keine Verwandtschaft.
- > Die Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt hat im Zeitpunkt des Todes nachweisbar mindestens 5 Jahre ununterbrochen bestanden oder der überlebende Partner kommt für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder auf. Der gemeinsame Haushalt ist z.B. mittels Mietvertrag der Wohnung/des Hauses oder mittels Bestätigung der Wohngemeinde nachzuweisen.
- > Die gegenseitige Unterstützungspflicht wurde mit dem Unterstützungsvertrag schriftlich vereinbart und zu Lebzeiten beider Partner der PKZH zugestellt. Es wird nur das Musterformular der PKZH akzeptiert, das nach Erhalt im Dossier der versicherten Person abgelegt wird. Allfällige Änderungen sind der PKZH unverzüglich zu melden.

Das Gesuch auf Leistungen ist spätestens 3 Monate nach dem Tod einzureichen.

Pension für Waisen

Für jedes Kind unter 18 Jahren, bzw. unter 25 Jahren und noch in Ausbildung, wird eine Waisenpension von ⁵/₁₆ der Ehegattenpension inklusiv allfällige Zusatzpension ausgerichtet. Die befristete Zusatzpension wird neben der normalen Befristung bis spätestens zu jenem Zeitpunkt entrichtet, in dem die verstorbene Person das 65. Altersjahr vollendet hätte.

Waisen, die höchstens zu 50 Prozent erwerbsfähig sind, haben einen unbefristeten Anspruch auf die Waisenpension. Die Pensionshöhe richtet sich nach dem Grad der Erwerbsunfähigkeit. Voraussetzung ist, dass die Erwerbsunfähigkeit vor der Vollendung des 20. Altersjahres eingetreten ist.

Todesfallsumme

Nach dem Tod von Aktiv Versicherten besteht auf Gesuch hin Anspruch auf eine Todesfallsumme. Das Gesuch ist spätestens 6 Monate nach dem Tod einzureichen. Die Todesfallsumme entspricht dem vorhandenen Altersguthaben abzüglich des Barwertes aller durch den Tod ausgelösten Pensionen (inkl. Abfindungen). Anspruchsberechtigt sind:

- > Ehegatten oder eingetragene Partner, bei deren Fehlen;
- > Lebenspartner oder Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, bei deren Fehlen sonstige unterstützte Personen, bei deren Fehlen;
- > die Kinder der versicherten Person, bei deren Fehlen die Eltern. Geschwister werden nur berücksichtigt, wenn mittels schriftlicher Erklärung ausdrücklich begünstigt.

Nach dem Tod von Pensionsberechtigten wird keine Todesfallsumme fällig. Weitere Informationen zur Todesfallsummen finden Sie im separaten Merkblatt.

Informationen zur Pensionskasse Stadt Zürich, die Ihnen jährlich zugestellt werden

- > Aktiv Versicherte erhalten Mitte Juni den Vorsorgeausweis. Dieser informiert über Altersguthaben, Beiträge, Einkaufsmöglichkeiten, Invaliden- und Hinterlassenenleistungen sowie der hochgerechneten, voraussichtlichen Alterspension. Zusammen mit dem Vorsorgeausweis wird eine schriftliche Information mit Angaben zur Organisation und Finanzierung der PKZH verschickt.
- > Pensionsberechtigte erhalten Anfang des Jahres den Leistungsausweis, die Rentenbescheinigung für Steuerzwecke und im Juni eine schriftliche Information mit Angaben zur Organisation und Finanzierung der PKZH.

Dieses Merkblatt soll Grundlagen der PKZH auf einfache Weise darstellen. Es lassen sich aus ihm keine Rechtsansprüche ableiten. Im einzelnen Versicherungsfall ist ausschliesslich das Vorsorgereglement der PKZH massgebend.

Seite 2 MB-140